

## **Satzung der Kanu-Gemeinschaft Peine von 1951 e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 7. Dezember 1951 gegründete Verein führt den Namen:

#### **Kanu - Gemeinschaft Peine von 1951 e.V.**

Sein Bootskennzeichen lautet KG Peine DKV.

Er führt einen Dreieckstander mit dem Seitenverhältnis 2 zu 3. Seine Grundfarbe ist grün. In der Mitte befindet sich in einem schwarzumrandeten weißen Kreis, von welchem ein Querstreifen nach rechts und links abgeht, der ebenfalls schwarz begrenzt ist, als Symbol die Peiner Eule und darunter die Vereinsabkürzung KGP. Die Eule und die Abkürzung der Kanu - Gemeinschaft sind ebenfalls schwarz. Die Sportbekleidung passt sich den Farben des Standers an.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Peine. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Hier ist auch der Erfüllungsort und der örtliche Gerichtsstand des Vereins und seiner Mitglieder in Angelegenheiten der Mitgliedschaft.
3. Der Verein ist körperschaftliches Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Landes-Kanu-Verbandes Niedersachsen e.V. Er unterstellt sich deren Satzungen.
4. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein Kanu - Gemeinschaft Peine von 1951 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Kanusports als Leibesübung in allen seinen Zweigen. Er widmet sich der Jugendpflege. In Fragen der Rasse, der Konfession und der Parteipolitik ist er neutral. Er steht auf dem Boden des Amateurgedankens.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein unterscheidet aktive Mitglieder / passive Mitglieder / nicht stimmberechtigte jugendliche Mitglieder / Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder üben den Sport selbst aus und verfügen in der Regel über ein Sportgerät. Passive Mitglieder üben den Sport nicht oder nur teilweise aus und besitzen in der Regel kein eigenes Sportgerät; in den Vorstand können sie nur gewählt werden, soweit sie dort nicht die Mehrheit bilden. Jugendliche sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ehrenmitglieder werden nur durch einstimmigen Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt; sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Die übrigen Mitglieder sind beitragspflichtig. Der Beitrag ist eine Bringschuld und vierteljährlich im Voraus zahlbar. Er wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt und kann sich bei den einzelnen Mitgliedsarten der Höhe nach unterscheiden. Bei Eintritt ungewöhnlicher Ausgaben kann die Mitgliederversammlung beschließen, einen Sonderbeitrag zu erheben. Der Vorstand ist ermächtigt, in Ausnahmefällen Beiträge zu stunden, zu ermäßigen, zu erlassen und Säumniszuschläge zu berechnen. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte sind gegenüber dem Beitragsanspruch des Vereins ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft des Vereines kann beantragt, wer die Satzung anerkennt. Dem Aufnahmeantrag, bestehend aus einem ausgefüllten und unterschriebenen Formblatt, muss ein

Lichtbild beigelegt sein. Gleichzeitig hat die Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Quartal zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand endgültig; die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei freiwilligem Austritt zum Jahresende auf Grund einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand,
  - b) durch Erlöschen bei einem fälligen Jahresbeitragsrückstand am 15.12. des Fälligkeitsjahres,
  - c) durch Ausschluss, Ausschlussgründe sind:  
Grober Verstoß gegen Zweck und Interesse des Vereins  
Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins  
Grober Verstoß gegen die Grundsätze der Satzung oder gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkamaradschaft.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedsrechte, insbesondere auch jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Ausweise, Schlüssel und sonstiges Vereinseigentum sind dem Vorstand zu übersenden. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben Rechenschaft gegenüber dem Vorstand abzulegen; sie sind für die ordentliche Übergabe des Amtes an den Vorstand oder an den vom Vorstand zu bestimmenden vorläufigen Nachfolger verantwortlich.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung, die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Zur Jahreshauptversammlung gehören der Vorstand und die stimmberechtigten Mitglieder. Nur die Hauptversammlung ist zuständig für die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, für die Entlastung des Vorstandes, für Wahlen zum Vorstand, für die Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre, für die Wahl zum Ehrenrat, für die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, für die Festlegung der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie für die Satzungsänderungen. Die Jahreshauptversammlung ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres durchzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf oder auf Antrag von zehn Mitgliedern einberufen; dieser Antrag ist dem Vorstand schriftlich und unter Angabe des Grundes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Ersatzwahlen sowie zur Beratung und Entscheidung von Vereinsangelegenheiten.
4. Der Vorstand besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern und zwar aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Bootshauswart und dem Pressewart. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinn von § 26 BGB; er vertritt den Verein nach Innen und Außen. Zum Ankauf, Verkauf und zur Belastung von Grundstücken bedarf er einer Sonderermächtigung der Mitgliederversammlung. Er wird im Behinderungsfall in inneren Vereinsangelegenheiten vom 2. Vorsitzenden, nach außen vom Kassenwart vertreten. Der Behinderungsfall ist nicht nachzuweisen.

#### **§ 5 Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Er ist an die Satzung und an die von der Versammlung gefassten Beschlüsse gebunden.
2. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlung. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er zeichnet den Schriftverkehr.
3. Der Kassenwart sorgt für die Einziehung der Beiträge und verwaltet die Kassengeschäfte. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer

Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen, die vom Kassenwart und dem 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen.

4. Der Schriftwart erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr. Er zeichnet ausgehende Schreiben mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden.
5. Der Sportwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten, sofern es sich nicht um Aufgaben des Jugendwartes handelt. Er widmet sich insbesondere dem Kanu - Wandern. Er hat die Aufsicht bei allen vom Verein ausgeschriebenen Wanderfahrten, sowie bei sonstigen Übungs- und Sportveranstaltungen, soweit es nicht Aufgabe des Jugendwartes ist.
6. Der Jugendwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten Jugendlicher. Er widmet sich insbesondere der Jugendarbeit. Er hat die Aufsicht bei allen vom Verein ausgeschriebenen, sowie bei sonstigen Übungs- und Sportveranstaltungen, an denen Jugendliche beteiligt sind.
7. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben Revisionsbefugnis. Sie überprüfen auf der Grundlage des Haushaltplanes die Geschäftsführung und die Abrechnung des Vorstandes, nach Möglichkeit zweimal im Jahr. Sie sind nicht weisungsgebunden, nur der Jahreshauptversammlung verantwortlich, dieser und dem Vorstand zur Auskunft verpflichtet, voneinander unabhängig und verpflichtet, sachliche Streitpunkte im Verhältnis zur Auffassung des Vorstandes rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zum Gegenstand einer von ihnen einzuberufenden Aussprache zu machen, diese dient einem Ausgleichsversuch zwischen den Prüfern und dem Vorstand. Der jährlich zu erstattende Bericht ist schriftlich niederzulegen.
8. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist zwei Wochen vorher, der Termin für eine Mitgliederversammlung eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung dem einzelnen bekanntzugeben. Es genügt die Versendung der Mitteilung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds.
9. Jede ordnungsgemäß geladene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Es wird durch Händeaufheben und öffentlich abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen.
10. Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung beruhen auf einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
11. Die Wahl der Vorstandsmitglieder beruht auf der Mehrheit der Erschienenen. Gewählt wird durch bloßen Zuruf. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
12. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich.
13. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind weniger Stimmberechtigte erschienen, so ist die Abstimmung zwei Wochen später, alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen zu wiederholen.
14. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
15. Über Vorstandssitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, in denen die gefassten Beschlüsse besonders zu kennzeichnen sind. Die Niederschriften sind vom Schriftwart und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 6 Standerführung**

Jedes einem Mitglied gehörende Boot ist mit einem Namen und mit dem Bootskennzeichen des Vereins zu versehen. Jedes Mitglied muss den Stander des Vereins führen und ist verpflichtet, den Stander keinem Unberechtigten zu überlassen.

## **§ 7 Arbeitsdienst**

Mitglieder und Jugendliche sind zum Arbeitsdienst verpflichtet. Die Anordnung und Durchführung obliegt dem Vorstand. Angeordneter Arbeitsdienst wird durch Anschlag im Bootshaus sowie im Rahmen der Möglichkeit durch Presse (P AZ) oder mündlich bekannt gegeben.

## § 8 Schiedsklausel

1. Für Mitglieder ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen und sie unterwerfen sich dem Schiedsspruch des Ehrenrates, soweit Streitfragen entstehen, die sich auf das Rechtsverhältnis der Mitgliedschaft zum Verein beziehen und aus dem selben einschließlich des Sportbetriebes entspringen.
2. Weiterhin ist der ordentliche Rechtsweg gemäß der Satzung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. in dem dort geregelten Umfang ausgeschlossen.
3. Für die Mitglieder ist weiterhin der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen für Ansprüche des Vereins gegen Mitglieder wegen Schäden, die diese am Bootshaus, an seinen Einrichtungen, an Booten oder sonstigem Sportgerät schuldhafte oder durch missbräuchliche Benutzung herbeigeführt haben. Für Streitfälle dieser Art unterwerfen sich die Mitglieder dem Schiedsspruch des Vorstandes.
4. Der ordentliche Rechtsweg für Beitragsforderungen und sonstige Ansprüche des Vereins gegen Mitglieder bleibt bestehen.

## § 9 Disziplinarordnung

1. Ordnung und Disziplin sind unabdingbarer Inhalt einer sportlichen Lebensführung. Verstöße hiergegen, weiterhin gegen satzungsgemäße Mitgliederpflichten und gegen sportliche Regeln werden durch Disziplinarmaßnahmen geahndet.
2. Die Disziplinargewalt übt der Vorstand aus. Er ist an ein förmliches Verfahren nicht gebunden.
3. Weiterhin übt die Disziplinargewalt der Ehrenrat aus. Seine Disziplinarmaßnahmen sind: mündliche Verwarnung / schriftlicher Verweis / Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung / Ausschluss aus dem Verein auf begrenzte Zeit oder Bootshausverbot / Ausschluss aus dem Verein ohne Möglichkeit einer Wiederaufnahme.

## § 10 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzer. Sie werden für zwei Jahre gewählt bei Zulässigkeit der Wiederwahl. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
2. Das Verfahren vor dem Ehrenrat wird auf Antrag oder vom Ehrenrat selbst eingeleitet. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Der Antrag ist an den Obmann zu richten.
3. Die Beteiligten sind mit angemessener Frist zu einer mündlichen Verhandlung zu laden; diese Verhandlung findet unter der Leitung des Obmannes und unter Ausschluss jeder Öffentlichkeit statt. Den Beteiligten ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
4. Entschieden wird nach geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit ohne die Möglichkeit der Stimmenenthaltung.
5. In Disziplinarangelegenheiten wird die Entscheidung dem Betreffenden mündlich bekannt gegeben und mündlich begründet; sie ist endgültig.
6. In anderen Streitfällen ist die schriftlich zu begründende Entscheidung den Beteiligten mittels Einschreiben, weiterhin formlos dem Vorstand zu übersenden.
7. Die Entscheidung des Ehrenrates und des Vorstands (§8, Nr.3) sind endgültig.

## § 11 Haftpflicht

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, die auf dem Vereinsgrundstück oder bei Ausübung des Sportes entstehen, desgleichen nicht für Wegeunfälle jeder Art. Er haftet auch nicht für Schäden, die den Mitgliedern durch Diebstahl oder Sachbeschädigung an Geräten, Bekleidung und dergleichen entstehen.
2. Der Verein schafft die Voraussetzung dafür, dass die Mitglieder in der Unfall- und Haftpflichtversicherung gedeckt sind, die vom Landessportbund Niedersachsen e.V. unterhalten wird. Ansprüche gegen den Verein können hieraus nicht hergeleitet werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Das Vermögen, das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhanden ist, fällt nach Deckung aller Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für den niedersächsischen Kanusport zu verwenden. Falls der Landessportbund Niedersachsen e. V. dieser Verpflichtung nicht entsprechen kann, geht das Vermögen mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist als Neufassung der Satzung vom 4. Oktober 1963 am 31. März 1978 beschlossen worden und am gleichen Tage in Kraft getreten. Die Satzung vom 31. März 1978 ist am 5. Mai 2000 als Neufassung beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.